

Paper-ID: VGI_191019



Wiedererrichtung einer Generaldirektion des Grundsteuer-Katasters

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (5), S. 160–161

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191019,  
  Title = {Wiedererrichtung einer Generaldirektion des Grundsteuer-Katasters},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {"Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen"},  
  Pages = {160--161},  
  Number = {5},  
  Year = {1910},  
  Volume = {8}  
}
```



Wiedererrichtung einer Generaldirektion des Grundsteuer-Katasters.

Mit der A. h. EntschlieÙung vom 19. März 1850 wurde die Errichtung einer «Generaldirektion des Grundsteuer-Katasters», welche eine eigene Sektion des Finanzministeriums zu bilden hatte, angeordnet.

Die Tätigkeit dieser Generaldirektion dauerte bis Ende Oktober 1864.

Auf Grund der mit A. h. EntschlieÙung vom 27. Oktober 1864 genehmigten neuen Geschäftseinteilung des Finanzministeriums wurden die Angelegenheiten sämtlicher direkten Steuern, sohin auch jene des Grundsteuerkatasters einer eigenen Sektion des Finanzministeriums, welche den Namen «Generaldirektion der direkten Steuern» zu führen hatte, übertragen.

Verordnung des Finanzministeriums vom 30. März 1910, betreffend die Wiedererrichtung einer Generaldirektion des Grundsteuerkatasters. (Enthalten in dem am 3. April 1906 ausgegebenen R.-G.-Bl. unter Nr. 64).

Auf Grund Allerhöchster EntschlieÙung vom 27. März 1910 wird die Generaldirektion des Grundsteuerkatasters mit dem Wirksamkeitsbeginne vom 15. April 1910 wieder errichtet. Dieser Generaldirektion werden sämtliche bisher dem Finanzministerium zugewiesenen Agenden des Grundsteuerkatasters und dessen Evidenzhaltung zur Bearbeitung übertragen. Die derzeitigen technischen Hilfsämter des Finanzministeriums, das Triangulierungs- und Kalkulobureau und das lithographische Institut des Grundsteuerkatasters werden künftighin als technische Hilfsämter der Generaldirektion fungieren.

Mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 27. März 1910 wurde der Ministerialrat im Finanzministerium Dr. Wladimir Globočnik Edler von Sorodolski unter gleichzeitiger huldvollster Verleihung des Titels eines Sektionschefs zum Generaldirektor des Grundsteuerkatasters in der IV. Rangsklasse der Staatsbeamten ernannt. (Z. 606—F. M., dd. 30. März 1910 Vdg.-Bl., XXI. Stück, S. 107).

Die Generaldirektion des Grundsteuerkatasters ist eine dem Finanzministerium untergeordnete, mit dem selbständigen Anweisungs- und Ernennungsrechte ausgestattete Behörde, die innerhalb ihres Wirkungskreises als eine den Finanzlandesbehörden unmittelbar vorgesetzte Zentralstelle fungiert.

Die Generaldirektion des Grundsteuerkatasters umfaÙt:

- I. Das Präsidialbureau,
- II. die technische Abteilung,
- III. die Rechnungsabteilung.

Dem Präsidialbureau obliegt die Beamtshandlung der juristischen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters und insbesondere die Bearbeitung der an das Finanzministerium zu leitenden Geschäftsstücke.

In den Wirkungskreis der technischen Abteilung fällt:

1. Die Ueberwachung des regelmäßigen Evidenzhaltungsdienstes und der Katastralmappenarchive.

2. Die Einleitung und Ueberwachung der Neuaufnahme größerer Gemeindegebiete und umfangreicherer Grundkomplexe.

3. Die Vorkehrungen zur Herbeiführung und Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuche und dem Grundsteuerkataster.

4. Die Verhandlungen über den Bestand und Umfang von Gemeinden (Trennung, Vereinigung von Gemeinden, Aenderung der Gemeindegrenzen), über Streitigkeiten bezüglich der Gemeindegrenzen und über die Namensänderung von Gemeinden.

5. Die Verhandlungen über die Feststellung, Regulierung und Vermarkung der Reichs- und Landesgrenzen.

6. Allgemeine Vorkehrungen zur Erzielung eines einheitlichen und zweckentsprechenden Vorganges bei den vermessungstechnischen Arbeiten.

7. Die Ueberwachung des vorschriftsmäßigen Dienstvollzuges der nachbenannten technischen Hilfsämter:

a) Das Triangulierungs- und Kalkulbureau.

In den Wirkungskreis dieses Bureaus fällt:

1. Die Triangulierung im Anschlusse an das für die Zwecke der internationalen Erdmessung geschaffene Dreiecksnetz.
2. Die sonstigen trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten.
3. Die Herstellung der neuen Katastralpläne auf Grund der unter 1) und 2) bezeichneten Arbeiten.

b) Das Lithographische Institut.

Diesem Institute obliegt die Reproduktion der Katastralplatten.

c) Das Zentralmappenarchiv.

In den Wirkungskreis dieses Archivs fällt:

1. Die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Operate der trigonometrischen Triangulierung, der lithographischen, kolorierten Abdrücke (Pflichtexemplare) und der Katastralplatten sämtlicher Länder, sowie der Abschriften betreffend die Ergebnisse der Vermessung und Schätzung.
2. Die Durchführung der Aenderungen der Grenzen der Katastralgemeinden in den oberwähnten Pflichtexemplaren.

Als Referent der technischen Abteilung fungiert Hofrat Jusa.

Die Persönlichkeit und dienstliche Laufbahn des Hofrates Jusa ist unseren Leserkreisen bestens bekannt. Derselbe war zuerst bei der Katastralvermessung in Kroatien und Slavonien, dann im Triangulierungs- und Kalkulbureau, bei der trigonometrischen Triangulierung in Ungarn, bei der Ergänzung des trigonometrischen Netzes in Kärnten und Krain, später als Geometer bei der Regelung der Grundsteuer und im Katastralplattenarchiv in Wien tätig. Seit einer langen Reihe von Jahren steht derselbe bei der Zentraleitung des Grundsteuerkatasters in Dienstleistung und hat dort an der ganzen Umgestaltung des Vermessungsdienstes hervorragenden Anteil genommen.

Als Vorstand des Präsidialbureaus fungiert Sektionsrat Dr. Obermayer, welcher seit 14 Jahren im bestandenem Grundsteuerdepartement des Finanzministeriums in Verwendung stand.